



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 n / GWV 2021-0072 / GWR n 1-44 und n 1-110

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

25. März 2021

1/4

Grundwasserfassungen Russacker und Langacker. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

- Gemeinde Dietikon
- Betroffene Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
Wasserversorgung Dietikon, Heimstrasse 36, 8953 Dietikon
- Massgebende Unterlagen - Schutz-zonenplan im Massstab 1:1000 der Pumpwerke Russacker (GWR n 1-44) und Langacker (GWR n 1-110) vom 26. Januar 2021
- Schutz-zonenreglement Grundwasserfassungen Russacker (GWR n 1-44) und Langacker (GWR n 1-110) vom 26. Januar 2021
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Dietikon vom 8. März 2021 2021
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Langacker (GWR n 1-110) und Russacker (GWR n 1-44), Dietikon / ZH – Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutz-zonen» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 21. September 2019
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. März 2021 reichte die Stadt Dietikon die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Pumpwerke Russacker (Grundwasserrecht/GWR n 1-44) und Langacker (GWR n 1-110) der Wasserversorgung Dietikon zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2099/1991 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Trinkwasserfassungen Russacker und Langacker genehmigt. Die Grundwasserschutz-zonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Dietikon erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. September 2019 die neuen Schutz-zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 3. Juli 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. März 2021 hob der Stadtrat Dietikon seinen alten Festsetzungsbeschluss auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Russacker und Langacker gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Dietikon.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2099/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Russacker (GWR n 1-44) und Langacker (GWR n 1-110) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 8. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Russacker (GWR n 1-44) und Langacker (GWR n 1-110) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Russacker und Langacker zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Russacker (Grundwasserrecht n 1-44) und Langacker (Grundwasserrecht n 1-110)

Dietikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 25. März 2021 die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 8. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Russacker und Langacker und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, eingese-hen werden.»

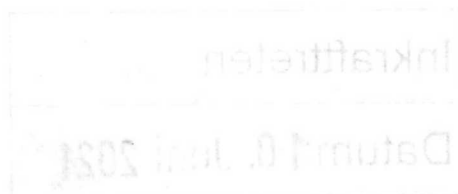
4. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massge-benden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfü-gung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige An-merkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadressen: Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Staatsgebühr:	Fr.	727.10 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	823.10



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dietikon, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dietikon
- Wasserversorgung Dietikon, Heimstrasse 36, 8953 Dietikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **26. März 2021**

Inkrafttreten
Datum: 10. Juni 2021

W1.07.04.02 Schutzzone Pumpwerk Langacker/Russacker

1796-2021

Grundwasserschutzzone Langacker/Russacker

Festsetzung Grundwasserschutzzone

Ausgangslage

Die gemeinsame Grundwasserschutzzone der beiden Pumpwerke Langacker und Russacker wird an die geltenden rechtlichen Bestimmungen angepasst. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, um Grund- und Quellwasserfassungen herum die notwendige Schutzzone zu errichten. Die derzeitige Schutzzone wurde 1991 festgesetzt. Viele Gesetze und Verordnungen mit schutzonenrelevanten Bestimmungen haben sich seither geändert, so zum Beispiel die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV). Daher wurde die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, von der Wasserversorgung der Stadt Dietikon mit der Überprüfung der Grundwasserschutzzone beauftragt. Auf der Grundlage dieses Berichtes sind danach sowohl der Schutzzonenplan Massstab 1:1000 als auch das Reglement angepasst worden. Die Überarbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauten und Anlagen des Quartier- und Gestaltungsplans Niederfeld, dessen Perimeter in die heutigen Schutzzonen S2 und S3 reicht, und erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Die Schutzzonenakten wurden in der Vorprüfung vom AWEL geprüft (Schreiben vom 3. Juli 2020) und entsprechend freigegeben. Es gab keine Anliegen von Grundeigentümerseite, welche eine Bereinigung nötig gemacht hätten.

Erwägungen

Das Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest. Die Zone S1 (Fassungsbereich) dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 (engere Schutzzone) soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 (weitere Schutzzone) ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden nur Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Zone S1 beim Pumpwerk Langacker reicht neu im Norden auf die Bodenbedeckungslinie bei den Bahngleisen und bei der Fassung Russacker 1 nach Süden ist sie etwas vergrössert worden, damit die vorgeschriebene 10 m-Abstandslinie eingehalten werden kann und reicht bis (und mit) zum Trottoir entlang der Güterstrasse.

Die Zuteilung der Grundstücke in der Zone S2 (unterteilt in Teilzonen S2a und S2b) ist angepasst worden. Im Bereich südlich der Pumpwerke ergibt sich gegenüber der aktuell gültigen Zone S2 eine geringfügige Verkleinerung, während diese im Südosten und Osten vergrössert werden muss.

Für die Zone S3 resultiert eine deutliche Verkleinerung im Westen, während im Süden und Osten die Schutzzone vergrössert werden muss. Im Südwesten reicht die Zone S3 nur noch bis zur Bleicherstrasse, die Strasse ist teilweise noch in der Zone S3.

Alle betroffenen Grundeigentümerschaften wurden über die Zuteilung Ihrer Grundstücke zur jeweiligen Zone und die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen bezüglich ihres Grundeigentums informiert. Sie wurden mit Planausschnitt und Reglementsauszug dokumentiert und über die Mitwirkungsmöglichkeiten und das weitere Vorgehen orientiert.

Sitzung vom 8. März 2021

Nach dem Festsetzungsbeschluss und der Genehmigung durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden die Schutzzonenakten anschliessend während der öffentlichen Auflage den betroffenen Grundeigentümern zur Wahrung des rechtlichen Gehörs direkt zugestellt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Dossier Grundwasserschutzzone Pumpwerk Langacker und Russacker wird festgesetzt. Es bildet eine Einheit bestehend aus Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan im Massstab 1:1000. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan der Acht Grad Ost AG, Schlieren, gedruckt aus dem ÖREB-Kataster am 26. Januar 2021 (auf der Grundlage des hydrogeologischen Berichtes, Nr. 181785 vom 17.09.2019, verfasst von der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich).
2. Der frühere Festsetzungsbeschluss des Stadtrates vom 18. September 1991 (Genehmigung BD Nr. 2099/1991) wird per Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Neufestsetzung ausser Kraft gesetzt.
3. Die katasterbearbeitende Stelle wird über die Festsetzung orientiert.
4. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, die Unterlagen dem AWEL in 8-facher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, den Festsetzungsbeschluss des Stadtrates sowie die Genehmigung des AWEL zu publizieren und das Dossier während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, allen Grundeigentümern in der Gewässerschutzzone das vollständige Dossier nach der Genehmigung zukommen zu lassen.
7. Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kanton Zürich Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich;
- swrplus AG, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon;
- Acht Grad Ost AG, Claudia Schorr, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren;
- Leiter Stadtplanungsamt;
- Leiter Immobilienmanagement;
- Leiter Infrastrukturabteilung;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



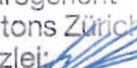
Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.

versandt am: 10. März 2021
MP



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **10. Juni 2021** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 15.04.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.04.2022
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000078

Publizierende Stelle
Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Russacker (Grundwasser-recht n 1-44) und Langacker (Grundwasserrecht n 1-110)

Betrifft: 8953 Dietikon

Dietikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 25. März 2021 die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 8. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Russacker und Langacker und das entsprechende Reglement genehmigt.

Die Unterlagen liegen ab Donnerstag 8. April bis Montag 10. Mai 2021 zu den normalen Öffnungszeiten im Bausekretariat der Stadt Dietikon, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, zur Einsicht auf.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 17.05.2021

Kontaktstelle:

Stadt Dietikon / Stadtplanungsamt
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon